



Alternative für Deutschland – Kreisverband Karlsruhe-Land

SATZUNG

(V.3. beschlossen 07.06.2019)

§ 1 Name, Sitz und Tätigkeitsgebiet

- (1) Der Kreisverband trägt den Namen der Partei „Alternative für Deutschland“, Kurzbezeichnung: „AfD“ mit der nachgestellten Kreisbezeichnung: Karlsruhe-Land
- (2) Das Tätigkeitsgebiet entspricht dem Landkreis
- (3) Das Wirtschaftsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

§ 2 Gliederung

- (1) Im Kreisverband können auf Beschluss des Kreisvorstands nach der jeweils gültigen Landessatzung nachgeordnete Ortsverbände gegründet werden.
- (2) Den nachgeordneten Ortsverbänden kann durch Beschluss des Kreisvorstands Satzungs- und Personalautonomie gewährt werden. Der Kreisverband kann ihnen gestatten, in seinem Auftrag eine Kasse zu führen. Die Satzung der nachgeordneten Ortsverbände darf der Landes- und Kreissatzung jedoch nicht widersprechen.
- (3) Zur Vorbereitung und Durchführung von Wahlkämpfen zur Europa-, Bundes- und Landtagswahl sind die nachgeordneten Ortsverbände an die Weisungen des Kreis- und des Landesvorstandes gebunden.
- (4) Im Innenverhältnis haftet der Kreisverband für Verbindlichkeiten eines nachgeordneten Ortsverbandes nur, wenn er dem die Verpflichtung begründenden Rechtsgeschäft zugestimmt hat.

§ 3 Mitgliedschaft

- (1) Für die Mitgliedschaft gelten die Bestimmungen der Bundes- und Landessatzung.
- (2) Die Mitglieder des Kreisverbands werden vom Landesvorstand verwaltet. Der Kreisvorstand wirkt mit, soweit dies in der Landessatzung vorgesehen ist.

§ 4 Organe des Kreisverbandes

Organe des Kreisverbandes sind der Kreisvorstand und die Hauptversammlung (Kreismitgliederversammlung)

§ 5 Zusammensetzung und Aufgaben des Kreisvorstands

(1) Der Kreisvorstand (KV) ist Stimme und Gesicht des Kreisverbands; er vertritt ihn gegenüber anderen Parteigliederungen und gegenüber der Öffentlichkeit; als Organ der Willensbetätigung der Mitgliederversammlung führt er deren Beschlüsse nach Recht und Gesetz aus.

(2) Der KV organisiert und koordiniert die politische Arbeit im Kreisverband. Er führt die laufenden Geschäfte einschließlich der Entscheidung über die Aufnahme neuer Mitglieder. Er ist gesetzlicher Vertreter des Kreisverbandes.
Er gibt sich eine Geschäftsordnung.

(3) Der KV als Gesamtvorstand besteht aus dem „Geschäftsführenden Vorstand“ einerseits und den Beisitzern andererseits.

Der Geschäftsführende Vorstand führt die Beschlüsse des KV aus und erledigt die laufenden und dringlichen Vorstandsgeschäfte.

Der Geschäftsführende Vorstand besteht aus: **einem Sprecher, zwei stellvertretenden Sprechern, dem Schatzmeister, dem Schriftführer (Protokollführer), dem Pressesprecher und dem IT-Beauftragten.** Pressesprecher und IT-Beauftragter können je von einem Mitglied des Geschäftsführenden Vorstands in Personalunion geführt werden, wenn sich kein geeigneter Bewerber findet.

Bis zu 6 Beisitzer unterstützen den Geschäftsführenden Vorstand auf dessen Anforderung. Die **Zahl der Beisitzer** wird von der Mitgliederversammlung vor deren Wahl bestimmt.

(4) Der Vorstand führt die Beschlüsse des Bundes- und Landesvorstands durch.

(5) Der Vorstand kann durch einfachen Mehrheitsbeschluß bis zu fünf Mitglieder kooptieren. Die kooptierten Mitglieder haben Teilnahme- und Antragsrecht bei jeder Sitzung des KV, aber kein Stimmrecht.

(6) Der Vorstand ist für die Berufung und Beauftragung eventueller Arbeitskreise zuständig. Die Mitglieder des Vorstands haben das Recht, an allen Sitzungen und Beratungen von Orts- und Regionalverbänden und Arbeitskreisen teilzunehmen.

§ 6 Arbeitsweise des Kreisvorstands

(1) Im Vorstand waltet der Geist gegenseitigen Respekts, Verlässlichkeit und Rücksichtnahme. Konflikte sind in vertrauensvollem Gespräch zu lösen.

(2) Dem **Sprecher** obliegt die Gesamtverantwortung für die Vorstandsarbeit und die Zusammenarbeit innerhalb des Vorstands. Er regelt die Aufgabenverteilung zwischen dem Kreis- und den Ortsverbänden in enger und vertrauensvoller Absprache mit den stellvertr. Sprechern bzw. den Ortsvorständen.

Der Informationsfluß ist von jedem Vorstandsmitglied so zu gewährleisten, dass alle anderen Vorstandsmitglieder möglichst den gleichen Kenntnisstand über alle Angelegenheiten des Parteilebens haben können.

(3) Die Aufgaben des **Schatzmeisters** ergeben sich aus dem Parteiengesetz und den parteiinternen Regularien. Er erledigt in Zusammenarbeit mit dem Vorstand die Budgetplanung und – überwachung, Aufwendungs- und Spendenverwaltung, Rechnungslegung und Rechenschaftsberichte.

Er bearbeitet die Anträge auf Erstattung von Aufwendungen bzw. deren Bearbeitung als Spende in der Vorkontrolle und sendet diese nach Prüfung an den Landesschatzmeister zur Entscheidung darüber zu. Er führt Buch über das bewegliche und unbewegliche Vermögen der Partei und legt jährlich die Inventurmeldung dem LV vor.

Die Vorstandsmitglieder sind ihm zur Erleichterung seiner vielfältigen Aufgaben zu besonderer Mit- und Zuarbeit verpflichtet.

(4) Verlautbarungen nach außen (z.B. schriftliche Statements gegenüber Presse und Öffentlichkeit, einschl. Pressemitteilungen, Rundmails an alle Kreismitglieder, inhaltliche Positionierungen auf der Homepage), die erkennbar im Namen des Kreisverbands oder des Kreisvorstands abgegeben werden sollen, sind Mitgliedern des Geschäftsführenden Vorstands vorbehalten. Jedem Mitglied des Gesamtvorstands ist die Möglichkeit zu geben, vor der Verlautbarung von deren Inhalt Kenntnis zu nehmen. Einzelheiten werden per Vorstandsbeschluss festgelegt.

(5) Veranstaltungen aller Art auf Kreisebene, besonders Wahlveranstaltungen, koordinieren und organisieren primär die Sprecher in gegenseitiger Absprache. Sie können sich der Mithilfe der Beisitzer bedienen. Alle Mitglieder des Gesamtvorstands sind zur gegenseitigen Hilfestellung, Unterstützung, Übernahme von Aufgaben und Aufgabenerledigung nach Absprache verpflichtet.

(6) Der Abschluss von Rechtsgeschäften und die juristische Vertretung nach außen obliegt dem Sprecher gemeinsam mit einem weiteren Vorstandsmitglied.

(7) Die Finanzen des Kreisverbandes werden über ein eigenes Konto geführt, das auf „Alternative für Deutschland, Kreisverband Karlsruhe- Land“ oder kurz „AfD Karlsruhe-Land“ als Kontoinhaber lautet und über das der Schatzmeister, der Sprecher und seine Vertreter in Einzelvollmacht verfügen können. Die Aufnahme und Vergabe von Krediten und Darlehen bedarf der vorherigen Beschlussfassung des Kreisvorstandes.

§ 7 Amtszeit und Wahl des Vorstands (4 Abs.1 GO)

(1) Die Amtszeit des Gesamtvorstands beträgt zwei Jahre. Treten vor Ablauf dieses Zeitraums ein oder mehrere Vorstandsmitglieder von ihrem Amt zurück, so muss eine ausserordentliche Mitgliederversammlung für Nachwahlen stattfinden, wenn eine Beschlussfähigkeit des Gesamtvorstands (§ 8 der GO-KV, 3 Mitglieder des Geschäftsführenden Vorstands) wegen der Rücktritte nicht mehr herbeigeführt werden kann.

(2) Die Wahlen der Vorstandsmitglieder finden gemäß den Vorgaben des Parteiengesetzes geheim statt. Bei sonstigen Wahlen kann offen abgestimmt werden, wenn sich kein Widerspruch erhebt.

(3) Unmittelbar vor den Wahlen findet eine Vorstellung statt, in deren Rahmen auch einzelne Bewerber befragt werden können.

(4) Die Mitglieder des Geschäftsführenden Vorstands werden in Einzelwahl gewählt. Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen auf sich vereint.

(5) Bei allen weiteren Wahlen zum Vorstand kann Einzel- oder Blockwahl angewendet werden. Bei Blockwahl sind die Kandidaten mit der höchsten Stimmenzahl in der Reihenfolge der abgegebenen gültigen Stimmen gewählt, auch wenn sie nicht die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erreichen.

(5) Wird die erforderliche Mehrheit bei der Einzelwahl nicht erreicht, so findet eine Stichwahl unter den zwei Bewerbern mit der höchsten Stimmzahl statt.

In diesem Fall genügt die einfache Mehrheit. Führt auch die Stichwahl zu gleicher Stimmzahl, wird die Stichwahl wiederholt. Führt auch die zweite Stichwahl zu gleicher Stimmzahl, so entscheidet das Los.

§ 8 Kreismitgliederversammlung

(1) Die Hauptversammlung (Kreismitgliederversammlung, KMV) ist das oberste Organ des Kreisverbandes. Sie ist als ordentliche oder außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen.

(2) Aufgaben der KMV sind die Beratung und Beschlussfassung über grundsätzliche politische und organisatorische Fragen des Kreisverbandes. Sie beschließt insbesondere über die Satzung des Kreisverbandes, die Zusammensetzung und die Wahl des Kreisvorstands und die Rechnungsprüfer und über die Aufstellung von Kandidaten zu öffentlichen Wahlen.

(3) Die KMV nimmt alle zwei Jahre den Tätigkeitsbericht des Sprechers entgegen und fasst über ihn Beschluss.

(4) Eine ordentliche KMV, bei der in der Regel der Vorstand neu gewählt wird, findet alle zwei Jahre statt; der Vorstand kann jedoch, wenn er dies für tunlich hält, mit einfachem Mehrheitsbeschluss auch schon nach Ablauf eines Jahres eine ordentliche KMV anberaumen. Sie wird vom Kreisvorstand unter Mitteilung von vorläufiger Tagesordnung, Tagungsort, Datum und Uhrzeit mit einer Frist von **zwei Wochen** an die Mitglieder bzw. nachgeordneten Gebietsverbände einberufen. Eine Einladung per E-Mail ist möglich. Mitglieder, die keine Emailadresse hinterlegt haben, sind schriftlich einzuladen.

(5) Außerordentliche KMV müssen durch den Kreisvorstand unverzüglich einberufen werden, wenn dies schriftlich unter Angabe der Gründe von einem Viertel der Mitglieder des Kreises, mindestens aber 10 Mitgliedern, beantragt wird. Dasselbe gilt, wenn dies von drei Viertel der Vorstandsmitglieder beantragt wird

(6) Zwischen zwei außerordentlichen KMV muss ein Mindestzeitraum von sechs Monaten liegen, es sei denn, der KV beschließt einen kürzeren zeitlichen Abstand.

(7) Die KMV wird durch einen Vertreter des KV eröffnet. Seine Aufgabe besteht – wenn Wahlen zum KV auf der Tagesordnung stehen - ausschließlich darin, die Wahl einer Versammlungsleitung (bestehend aus Versammlungsleiter, Wahlleiter und Schriftführer) durchzuführen. Diese Wahlen können offen durchgeführt werden. Steht kein fachkundiger Wahlleiter aus dem Kreis der Mitglieder zur Verfügung, kann sich der Versammlungsleiter für organisatorische Fragen auch der Hilfe eines fachkundigen Mitglieds aus dem bisherigen KV bedienen.

(8) Die KMV wählt zwei Kassenprüfer, die nicht aus dem Kreis der Vorstandsmitglieder kommen dürfen. Diese prüfen die ordnungsgemäße Verbuchung der Ein- und Ausgaben auf ihre buchhalterische Richtigkeit und erstatten der KMV darüber Bericht.

(9) Die KMV wird gemäß den Bestimmungen der Geschäftsordnung für Mitgliederversammlungen protokolliert.

§ 9 Aufstellungsversammlungen

(1) Die Aufstellung von Kandidaten der AfD für Wahlen zu öffentlichen Ämtern oder Mandaten kann innerhalb einer KMV stattfinden.

(2) Stimmberechtigt sind nur Mitglieder der AfD und nach Maßgabe von § 3 der Landessatzung. In der Ladung der Versammlung sind die Stimmberechtigten darauf hinzuweisen, für welche Wahlen zu öffentlichen Ämtern oder Mandaten die Kandidaten aufgestellt werden. Im übrigen gelten für die Ladungsmodalitäten dieselben Vorschriften wie für die KMV. Die Wahl erfolgt geheim und nach den Vorschriften der Wahl des Geschäftsführenden Vorstands.

§ 10 Wahl von Delegierten

Die Wahl von Delegierten zu Landesparteitagen, Bundesparteitagen oder zu besonderen Vertretern von Europawahlversammlungen richtet sich nach § 4 der Wahlordnung des Bundesverbandes der AfD.

§ 11 Regelungen zum Aufwandsersatz (eingefügt m. Beschl. v. 05.05.2015) siehe Anhang

(1) Die nicht beruflich ausgeübten Funktionen und Tätigkeiten in der AfD Karlsruhe-Land sind Ehrenämter. Eine Vergütung für ehrenamtliche Tätigkeit ist ausgeschlossen.

(2) Kosten und notwendige Auslagen, die einem Amtsträger, einem beauftragten Mitglied, oder einem Bewerber bei öffentlichen Wahlen durch Ausübung des Amtes, des Auftrages oder der Kandidatur erwachsen, werden auf Antrag mit entsprechenden Nachweisen erstattet. Kostenerstattungsansprüche für Aufwendungen, die auch im eigenen Interesse entstehen (z.B. Kosten für die Teilnahme an Mitgliederversammlungen) sind ausgeschlossen.

(3) Höhe und Umfang der Erstattungen werden vom Kreisvorstand für seinen jeweiligen Zuständigkeitsbereich einheitlich geregelt, wobei grundsätzlich Fahrtkosten mit eigenem PKW oder anderen eigenen Motorfahrzeugen sowie Aufwendungen für Verpflegungsmehraufwand nach den Sätzen aus den steuerlichen Vorschriften für Dienstreisen nach den dort jeweils für den maßgeblichen Zeitraum dokumentierten Pauschalsätzen zu vergüten sind. Andere Kosten wie z.B. Kosten für Bahnfahrten oder Hotelkosten werden grundsätzlich nach Beleg erstattet, sofern von Dritter Seite keine Erstattung erfolgt. Weitere Voraussetzungen und Konkretisierungen können durch Vorstandsbeschluss erfolgen. Abweichende Regelungen nachgeordneter Gliederungen dürfen den Regelungen des Kreisverbandes nicht widersprechen.

(4) Ein Aufwandsersatzanspruch kann im übrigen durch rechtsgültigen Vorstandsbeschluss anerkannt werden.

(5) Die Regelungen unterliegen einem Finanzierungsvorbehalt dergestalt, dass der Kreisvorstand durch einfachen Beschluss die Regeln ganz oder vorübergehend außer Kraft setzen kann, wenn dies aufgrund der Finanzlage geboten ist. Ein solcher Beschluss wie auch dessen Aufhebung ist den Mitgliedern bekannt zu machen.

§ 12 Satzungsänderung

(1) Änderungen der Kreissatzung können nur von einer KMV mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden.

(2) Über einen Antrag auf Satzungsänderung kann nur abgestimmt werden, wenn er mindestens zwei Wochen vor Beginn der KMV beim KV eingegangen ist.

§ 13 Auflösung und Verschmelzung

Die Auflösung des KV Karlsruhe-Land oder seine Verschmelzung mit anderen Gliederungen kann nur durch eine Urabstimmung erfolgen, die auf Beschluss der KMV stattfindet und mit einer Zustimmung von 2/3 bei einer Beteiligung von mindestens 10 % seiner Mitglieder angenommen wird.

§ 14 Salvatorische Klausel, Inkrafttreten dieser Satzung

(1) Sollten einzelne Bestimmungen dieser Satzung ganz oder teilweise unwirksam oder nichtig sein oder werden, so wird dadurch die Wirksamkeit der Satzung im Übrigen nicht berührt.

(2) Der Kreisverband verpflichtet sich, unwirksame oder nichtige Bestimmungen zügig durch diejenigen wirksamen Bestimmungen zu ersetzen, die den rechtlich Gewollten rechtswirksam möglichst nahe kommen.

(3) Die Satzung tritt mit Beschluss durch die KMV am **07.06.2019** in Kraft.

Die Änderung der Satzung tritt am 07.06.2019 in Kraft

Anhang Protokoll Landesfinanzratssitzung 26.11.2017

TOP 7a Reisekostenerstattung auf Kreisverbandsebene

Eine Reisekostenerstattung auf Kreisverbandsebene ist möglich, dazu muss ein entsprechender Beschluss vom Kreisvorstand gefasst werden. Dieser kann genereller oder einmaliger Art sein.

Die Reisekosten für die Teilnahme am Bundeskonvent und an Bundesfachausschüssen werden vom Landesverband übernommen.

Die Reisekosten für die Teilnahme an Landesfachausschüssen sind nicht geregelt.

Eine Reisekostenerstattung der Bundesdelegierten muss im Kreisverband geregelt werden. Eine Übernahme der Kosten wird empfohlen.

Uli Naumann: Wenn Kosten entstehen, dann können diese erstattet werden. Das gilt generell für alle Kosten, auch innerhalb eines Kreisverbandes. Allerdings muss für eine Übernahme der Kosten immer ein Auftrag/Beschluss vom Vorstand vorliegen.

Eine Jahresreisekostenabrechnung ist unglaubwürdig. Eine Reisekostenabrechnung muss zeitnah gemacht werden.

Fahrten zum Landesparteitag können dann vom Kreisverband übernommen werden, wenn der Kreisvorstand dies so beschließt. Das gilt auch für Fahrten zum Landesfinanzrat.

Der Kreisvorstand kann eine solche Regelung einmalig oder generell beschließen.

Auf Bewirtungsbelege sollten Teilnehmer namentlich aufgeführt werden.

Es wird empfohlen, dass sich jeder Kreisverband eine Reisekostenordnung gibt.

Eine Vorlage für eine Reisekostenordnung liegt im neuen Programm lupABB vor.

Eine solche ist üblich auf Kreisverbandsebene. Bei der AfD in BW haben circa 10 Kreisverbände eine solche Regelung für die Übernahme der Reisekosten auf Kreisvorstandsebene.

*Es wird empfohlen, dass sich jeder Kreisvorstand eine Kassenordnung gibt.
Eine Vorlage für eine Kassenordnung gibt es im lupaBB*

Auszug Bundeswahlordnung

§ 4 – Wahl von Delegierten

(1) Bei der Wahl der Delegierten entscheidet die Versammlung, welches der folgenden Wahlverfahren zur Durchführung kommen soll:

- a) Herkömmliches Einzel-/Gruppenwahlverfahren gemäß § 6,
- b) Akzeptanzwahlverfahren gemäß § 7 oder
- c) Zwei-Stufen-Wahlverfahren gemäß § 8.

(2) Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los aus der Hand der Versammlungsleitung, es sei denn, ein Kandidat läßt dem anderen Kandidaten freiwillig den Vortritt.

(3) Nehmen gewählte Delegierte die Wahl nicht an oder treten Kandidaten während der Bestimmung der Reihenfolge von der Wahl zurück, rücken alle auf den nachfolgenden Listenplätzen gewählten Kandidaten einen Platz vor.